

Schulden des Mannes verbindlich machen dürfen (Interzessionsverbot) bei uns in Anwendung. Wir müssen diese Entwicklung aus der Verweigerung des L. Br. auf die Privilegien der Frau im gemeinen Rechte schließen.

Das Frauenvermögen haftete aber sehr wahrscheinlich nicht für alle vom Mann während der Ehe eingegangenen Schulden. Nachbarliche Rechtsquellen (Sarganser Statutarrecht von 1492, revidiert 1561, vergl. Guntli, Das eheliche Güterrecht, S. 22, und Wajcherjochleben, Prinzip der Erbfolge, S. 248) und nach dem Landbuch der V Dörfer in Graubünden (Planta, Bündnerisches Zivilgesetzbuch, S. 24), welche beide Statutarrechte das gleiche eheliche Güterrecht wie der L. Br. aufweisen, haftet ein Ehegatte nicht für Spiel-, Bürgschafts- und ähnliche Schulden. Dieser Ausschluß der Haftung für solche Schulden muß auch bei uns Rechtens gewesen sein. Der im 37. Jahresbericht des Vorarlberger Müjens-Bereins (1898) veröffentlichte Blumenegger L. Br., der um 1600 herum mit unserem erlassen wurde und inhaltlich dieselbe Einteilung und die gleichen Bestimmungen enthält, spricht von „gemeinen in der Ehe miteinander gemachten Schulden.“ Für diese gemeinen Schulden hafteten die Ehegatten nach vorbesprochenem Verhältnisse von $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$. Den gemeinen Schulden gegenüber bestehen die besonderen Schulden eines Ehegatten und zu diesen gehören beim Manne die Spiel-, Bürgschafts- und ähnliche Schulden.

Darauf läßt eine Bestimmung der alten Polizeiordnung (Nahrbuch des Histor. Vereins, Bd. V, S. 76) unter dem Titel: „Unnütze Haushälter und Verschwender“ schließen. Wenn der Mann unnütze haushaltet und verschwendet, und er die Mahnungen und Warnungen der Behörde nicht befolgt, erhält er zuerst einen Pfleger, der für ihn geschäftet, haushaltet und ihm alles ordnet. Verjagt diese Maßnahme, dann wird er bevogtet und dies öffentlich bekannt gemacht. Es heißt dann weiter, das Frauengut solle die in den kaiserlichen Rechten und Freiheiten gewährten Privilegien genießen, d. h. für des Mannes Schulden, wegen unnützen Haushaltens und Verschwendens nicht haften. Das Frauengut haftet aber ausnahmsweise auch für diese Schulden, wenn die Frau schuldhafterweise dem Manne geholfen hat, solche Schulden zu machen. Diese zweifellos einer späteren Rechtsent-